

# LSH-Newsletter vom 17.1.2020

---

Herzlich willkommen zum Newsletter des Huhns, das eigentlich ein Wackelpudding war.

<https://strafrecht-online.org/spon-ruetzel>

## I. Eilmeldung

### < Verhetzen erlaubt >

Der Link mit den fröhlichen Negern im Tigerkostüm, auf den sich die Eilmeldung bezieht, verschwand nach dem Verschicken des NL eigenartigerweise (oder: voll Scham) im Dschungel. Schade ...

Auch wenn wir Sie mit diesem Foto bei Ihren Vorbereitungen bitter enttäuschen mögen: Schräge Neger mit Plüschhüten in Tigerbademänteln gibt es unserer Erfahrung nach auf Kripobällen reichlich. Und wir formulieren dies mit neuem Rückenwind aus Schwerin durchaus selbstbewusst auf diese Weise.

<https://strafrecht-online.org/sz-neger>

Wir bitten Sie daher über alternative Kostüme nachzudenken. Wie wäre es zeitgemäß mit einem Überwachungskostüm in dezentem Rot? Steigert Ihr Sicherheitsgefühl ungemein.

<https://strafrecht-online.org/bz-video-neu>

## II. Law & Politics

### < Flaggen und Hymnen >

Immer dann, wenn es vor sportlichen Veranstaltungen zu pathetisch wird, stellt RH auf lautlos oder zappt eine Runde. Er erträgt es einfach nicht, wenn riesige Flaggen entrollt und Hymnen intoniert werden.

Er sollte sich vorsehen, möglicherweise reicht das für ein Verächtlichmachen bereits aus. Die Hoffnung war jedenfalls trügerisch, die Abschaffung des Straftatbestands der ausländischen Majestätsbeleidigung im Zuge des böhmermannschen Schmahgedichts sei auf Zweifel an der Legitimität die Machthaber huldigender Normen zurückzuführen.

Solche Bedenken wären mehr als berechtigt, zeit- und verfassungsgemäß nämlich. Sofern der Staat über Symbole Souveränität und Herrschaft transportieren und zugleich zementieren möchte, sollte er sich nicht wundern und vielleicht sogar erleichtert zeigen, wenn sich Kritiker als Ausdruck ihrer Meinungsäußerung zunächst an dieser Symbolik abarbeiten. Die Alternative wäre noch immer der Meinungskampf unter gleichzeitiger Verletzung elementarer (manifeste) Rechtsgüter.

Selbst eine der Hochburgen patriotischer Selbstinszenierung, die Vereinigten Staaten, scheint dies im Ansatz erkannt zu haben, wenn sie das Verbrennen der eigenen Flagge nicht unter Strafe stellt.

In Deutschland hingegen ist man nach wie vor symbolträchtig breit aufgestellt: So steht nach § 90a StGB das öffentliche Beschimpfen oder böswillige Verächtlichmachen von Flaggen der Bundesrepublik Deutschland oder ihrer Länder unter Strafe. Auch das Zerstören etwa bei einem Staatsbesuch gehisster ausländischer Flaggen ist nach § 104 StGB strafbewehrt.

Das Eis strafrechtlicher Legitimation ist in beiden Fällen extrem dünn bzw. gar brüchig: Bei der Verunglimpfung des Staates und seiner Symbole soll der Bestand der Bundesrepublik Deutschland das geschützte Rechtsgut sein. Selbst wenn wir insofern einmal mitgingen, würde es noch immer an einem zumindest gelockerten Zusammenhang mit der unter Strafe gestellten Tathandlung fehlen. Auch die Deliktsstruktur des abstrakten Gefährdungsdelikts kann hierauf nicht verzichten.

Nicht besser sieht es bei § 104 StGB aus: Vielleicht dient diese Norm aus welchen Gründen auch immer der Ehre ausländischer Staaten, vielleicht geht es auch nur um die Wahrung eines Mindestbestandes funktionierender bzw. diplomatischer Beziehungen. Eines aber ist gewiss: Von einem Einsatz des Strafrechts lediglich als ultima ratio des Rechtsgüterschutzes kann keine Rede sein.

Doch das Ende der Fahnenstange soll hiermit noch immer nicht erreicht sein. Denn für das Entzünden mitgebrachter ausländischer Flaggen etwa im Rahmen von Demonstrationen ist eine Strafbarkeitslücke ausgemacht worden. Gerade für das Entzünden israelischer Flaggen sei dies besonders schmerzlich: „Wer israelische Flaggen verbrennt, stellt das Existenzrecht Israels infrage, lehnt es

ab“, so der Präsident des Zentralrats der Juden in Deutschland. Und auch Heiko Maas meldet sich aus seinem offensichtlich genommenen Sabbatical kraftvoll zu Wort, indem er betont: „Wer israelische Fahnen in Brand steckt, verbrennt unsere Werte.“

<https://strafrecht-online.org/bz-flaggen-neu>

Daher sollen nun offensichtlich auf einen Streich europäische Symbole und ausländische Flaggen im systematischen Kontext des § 90a StGB strafrechtlich geschützt werden.

<https://strafrecht-online.org/zeit-flaggen>

Abgesehen davon, dass es auch ein wenig pathetischer als bei Heiko Maas geht und eine derartige symbolische Meinungsäußerung aus dem Kontext heraus wesentlich differenzierter interpretiert werden könnte: Was eine solche neue Strafnorm im Unterabschnitt „Gefährdung des demokratischen Rechtsstaats“ zu suchen hätte, wüsste wohl nur unser Außenminister. Weil er eigentlich immer alles weiß.

Irene Mihalic von Bündnis 80/Die Grünen dürfte jedenfalls zufrieden sein, wenn sie betont: „Es ist unverständlich, dass im Strafgesetzbuch bisher nur das Abbrennen deutscher Staatssymbole verboten wird.“

Das ist leider, wie gesehen, schon für sich genommen falsch. Zudem hätten wir noch eine andere Idee: Wenn wir § 90a streichen, wäre ebenfalls wieder alles gleich.

[https://www.lto.de/persistent/a\\_id/26033/](https://www.lto.de/persistent/a_id/26033/)

## < Die Herkunft von Tatverdächtigen: von öffentlichem Interesse? >

Seit 2014 ist der politische Kampfbegriff der „Lügenpresse“ nicht nur in neonazistischen Kreisen gebräuchlich, sondern ebenso bei „einfachen“ Rechtspopulisten angekommen. 2017 wurde er in den Duden aufgenommen. Medien sehen sich seit einigen Jahren verstärkt dem Vorwurf ausgesetzt, sie würden unter einem politischen oder ideologi-

schen Einfluss stehen, würden bewusst Informationen verschweigen, verfälschen oder anderweitig die öffentliche Meinung manipulieren.

Das gilt auch und gerade für Berichterstattung über Kriminalität. Diesbezüglich kommt aus den genannten Kreisen häufig der Vorwurf, Straftaten

von Geflüchteten würden verharmlost oder verschwiegen. Werde über Kriminalität berichtet, werde viel zu selten die Nationalität der Tatverdächtigen genannt.

Der Deutsche Presserat knickte angesichts dieser Vorwürfe bereits Anfang 2017 ein und änderte den Pressekodex, der zwar nicht verpflichtend ist, aber Empfehlungen für die Berichterstattung enthält. War noch bis März 2017 geregelt, die Nationalität von Tatverdächtigen solle nur genannt werden, wenn es einen „Bezug zur Tat“ gebe, wurde seitdem ein „begründetes öffentliches Interesse“ für ausreichend erachtet. Die Nachrichtenagentur dpa reagierte auf die Änderung und kündigte an, man wolle nun öfter benennen, aus welchem Land der oder die Tatverdächtige komme.

<https://strafrecht-online.org/pressekodex-dpa>

Welche fatalen Folgen diese Änderung hat, wird nun – fast drei Jahre später – deutlich: In einer Studie untersuchte Thomas Hestermann von der Hochschule Macromedia Fernseh- und Zeitungsbeiträge aus dem Jahr 2019 und verglich sie mit Daten aus der Fernsehforschung aus 2014 und 2017. Das Ergebnis: Fast jeder zweite Zeitungsbeitrag über Gewaltkriminalität aus dem Jahr 2019 erwähnt die Herkunft der Tatverdächtigen. Gegenüber 2017 ist das eine Verdoppelung.

<https://strafrecht-online.org/expertise-hestermann>

Schon diese Entwicklung ist zu kritisieren: Wenn es keinen Sachbezug zur Tat gibt, ist bereits die schlichte Nennung der Herkunft von Tatverdächtigen überflüssig und kann zu einer Diskriminierung aufgrund von Merkmalen führen, die mit der Straftat nichts zu tun haben.

Die Studie von Hestermann zeigt aber ein noch viel größeres Problem auf: Die Herkunft der Tatverdächtigen wird vor allem dann genannt, wenn

es sich bei den Tatverdächtigen um Ausländer handelt. In Fernsehberichten kommen mehr als acht ausländische Tatverdächtige auf einen deutschen Tatverdächtigen, in Zeitungsberichten ist das Verhältnis sogar 14:1. Damit werden die Befunde der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) geradezu in ihr Gegenteil verkehrt. Denn nach der PKS werden mehr als doppelt so viele deutsche wie ausländische Tatverdächtige registriert.

Wie ist mit dieser Erkenntnis umzugehen? Es wäre ein Fehler, den Vorwurf der Lügenpresse umzudrehen und deshalb zu erheben, weil Medien bei ausländischen Tatverdächtigen überproportional häufig die Nationalität nennen. Wir haben noch immer die Zuversicht, dass der durch eine vielfältige Presselandschaft beförderte kritische Diskurs ohne Alternative ist. Es ist aber in gleicher Weise kritikwürdig, wenn Christian Rath in einem taz-Kommentar meint, mit der Nennung der Nationalität orientierten sich die Medien lediglich am „öffentlichen Interesse“.

<https://strafrecht-online.org/rath-herkunft-interesse>

Rath scheint die Definition des öffentlichen Interesses den „Lügenpresse“-Rufern zu überantworten. Verzerrende Berichterstattung ist für ihn offenbar kein Problem, solange sich damit die Ressentiments der Leserinnen und Leser bedienen lassen. Denn genau das passiert hier: Mit einer selektiven Nennung der Nationalität, insbesondere bei ausländischen Personen, bedienen die Medien das Bild vom „gefährlichen Ausländer“, der für die Kriminalität im Land verantwortlich sei.

Stattdessen wäre eine sachbezogene Kriminalitätsberichterstattung wünschenswert, die sich nicht an einem – wie auch immer gearteten – öffentlichen Interesse orientiert. Die New York Times zeigt, wie so etwas aussehen kann. Wenn hier die Herkunft von Tatverdächtigen genannt wird, wird im Artikel begründet, warum.

## III. Der Blick in die Glaskugel

### < Neues Jahr, neues Glück ...? >

Der erste LSH-Newsletter des Jahres 2020 startet im wahrsten Sinne des Wortes mit den „Resten“. Es geht um eine zu erwartende bundesverfassungsgerichtliche Entscheidung zum sog. „Containern“. Warum die Erwartungen an die Entscheidung gedämpft werden sollten, wird nachstehend beleuchtet.

Dem Verfahren liegt folgender Sachverhalt zugrunde: In einer Juninacht 2018 suchten zwei Studentinnen im Müll eines Supermarktes nach aussortierten, gleichwohl noch essbaren Lebensmitteln. Zwei Polizisten erwischten sie und das Diebesgut musste aus den Rucksäcken zurück in die Tonne. Der Filialleiter des Supermarktes stellte einen Strafantrag, den er später allerdings zurücknahm. Die Staatsanwaltschaft sah hingegen ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung und ermittelte wegen Diebstahls in einem besonders schweren Fall (§§ 242, 243 StGB). Den Warenwert legte sie auf 100 € fest, sodass auch § 243 Abs. 2 StGB nicht zur Anwendung kam.

Das Amtsgericht Fürstfeldbruck hielt beiden Studentinnen jedoch zugute, dass die entwendete Ware für den Eigentümer wertlos war. Beide wurden schuldig gesprochen und nach § 59 StGB wegen einfachen Diebstahls mit Strafvorbehalt verurteilt (plus jeweils acht Stunden Sozialarbeit bei der örtlichen Tafel). Anfang Oktober 2019 wurde dieses Urteil vom Bayerischen Obersten Landesgericht bestätigt. Gegen die gerichtlichen Entscheidungen wenden sich beide Studentinnen mit einer Verfassungsbeschwerde.

<https://strafrecht-online.org/containern-zeit>

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) prüft die Verletzung spezifischen Verfassungsrechts. Richtet sich eine Verfassungsbeschwerde gegen Akte richterlicher Gewalt, prüft das Gericht neben der Frage, ob unter anderem die Grundrechtsrelevanz des Falles übersehen und die Bedeutung von Grundrechten – namentlich die Reichweite des Schutzbereichs – verkannt wurde, auch die Verfassungsmäßigkeit der Norm, auf der

die Entscheidung basiert. Beruht das Urteil auf einem verfassungswidrigen Gesetz, wird es aufgehoben sowie die Verfassungswidrigkeit und Nichtigkeit des Gesetzes im Tenor erklärt (§ 95 Abs. 3 S. 2 BVerfGG). Auch kann das Gericht (nur) die Unvereinbarkeit einer Norm mit dem Grundgesetz feststellen und die Gesetzgebung (meist unter Fristsetzung) anhalten, den verfassungswidrigen Zustand zu beseitigen.

Warum das Gericht von diesen Entscheidungsmöglichkeiten im Fall des „Containerns“ indes keinen Gebrauch machen wird, ist zwei Umständen geschuldet (dazu sogleich). Zunächst aber der Prüfungsmaßstab:

Naheliegender ist, dass das BVerfG im vorliegenden Fall des „Containerns“ schwerpunktmäßig auf der Normebene als Anknüpfungspunkt der verfassungsgerichtlichen Prüfung verbleiben und sich weniger mit der Ebene des Straferkenntnisses, also der Rechtsanwendung im Einzelfall, beschäftigen wird. Dreh- und Angelpunkt ist also § 242 StGB. Auf der Normebene prüft das BVerfG neben der Verhaltensnorm die Strafbewehrung als solche sowie das angedrohte Strafmaß (BVerfG NJW 1995, 1811 [1814]). Prüfungsmaßstab ist dabei allen voran der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Hiernach muss eine Maßnahme zur Erreichung des angestrebten Zwecks geeignet und erforderlich sein. Der mit ihr verbundene Eingriff darf seiner Intensität nach nicht außer Verhältnis zur Bedeutung der Sache und den vom Bürger hinzunehmenden Einbußen stehen (sog. Angemessenheit).

Es ist eben jene Angemessenheit der Strafbewehrung, der sich das BVerfG im Fall des „Containerns“ ausführlicher widmen könnte. Dies ist zugleich der erste Umstand. Einem geringen Unrechts- und Schuldgehalt bestimmter Fallgestaltungen muss im Einzelfall Rechnung getragen werden können. Der Gesetzgebung bietet sich – und hierfür entschied sie sich auch im Rahmen des § 242 StGB – insbesondere die sogenannte

prozessuale Lösung an, indem der Verfolgungszwang begrenzt und aufgelockert wird (beispielsweise durch §§ 153, 153a StPO, 31a BtMG oder Antragsverfahren wie § 248a StGB).

Der zweite Umstand: Die Angemessenheit in Form des Gebots schuldangemessenen Strafens im Rahmen der konkreten Strafandrohung ist für das Gericht bei Bagatelldiebstählen kein Neuland (siehe BVerfG NJW 1979, 1039). So verstoße es nicht gegen eben jenes Gebot, dass das Gesetz Bagatelldiebstähle wahlweise mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren und mit Geldstrafe bedrohe. Schon der weite Rahmen des § 242 StGB ermögliche es dem Richter, stets auf eine Strafe zu erkennen, die in einem gerechten Verhältnis zur Schwere der Tat und zum Verschulden des Täters stehe.

Darüber hinaus würden die Vorschriften des Allgemeinen Teils des StGB dem Richter weitere Möglichkeiten bieten, dem spezifischen Unrechts- und Schuldgehalt von Bagatelldiebstählen im konkreten Fall Rechnung zu tragen. Hierzu gehöre auch § 59 StGB. Und überhaupt sei der Gesetzgeber von Verfassungs wegen nicht verpflichtet, die Regelung des Diebstahls geringwertiger Sachen aus dem Strafrecht herauszunehmen und etwa in das Ordnungswidrigkeitenrecht zu verlagern.

Was darf also nach dem Vorstehenden erwartet werden? Seitens des BVerfG ist leider ein selbstbewusstes „Weiter so“ unter Anwendung der prozessualen Lösung zu befürchten. Zu groß erscheint offensichtlich die Gefahr, man werde andernfalls angesichts von mit Tupperware bewaffneter Banden seines Lebens nicht mehr sicher sein. Damit beließe man es aber über die §§ 153, 153a StPO, 248a StGB lediglich bei einem Herumdoktern an den Symptomen statt die Norm selbst verfassungsmäßig auszugestalten.

Vielleicht gibt es Bereiche, in denen die Bagatellen tatsächlich tatbestandlich kaum zu fassen sind, womit die prozessuale Lösung als einzig möglicher Ausweg einer verhältnismäßigen Strafabwehr bliebe. Das „Containern“ gehört hierzu aber nicht. Es ließe sich hinreichend trennscharf im Tatbestand umreißen, was daher die vorzugswürdige Alternative wäre.

Das gilt zwar auch für einige weitere Bagatellen, allerdings mangelt es doch gerade dem „Containern“ zweifelsfrei an einer Sozialschädlichkeit als einer Grundbedingung für die Legitimität des Strafrechts. Wie wäre es also, hiermit einmal zu beginnen? Die Entkriminalisierung des Ladendiebstahls wäre dann der nächste Schritt.

## IV. News aus der Regio

### < Verschworene Gemeinschaft und schwarze Schafe >

Natürlich ist die Bundeswehr mega, jeder junge Mensch schleckt sich erfahrungsgemäß die Finger nach ihr. Wir wundern uns schon sehr darüber, dass es in früheren Zeiten der Wehrpflicht als kleiner Motivationshilfe bedurfte.

Aber auch die Polizei kommt als eine verschworene Gemeinschaft daher, in der das geflügelte Musketiermotto noch gelebt wird: „Einer für alle, alle für einen“.

Wir wollen jetzt nicht beckmesserisch erscheinen, weisen aber der guten Ordnung halber darauf hin, dass sich just diese Losung auch in Art. 63 der nordkoreanischen Verfassung findet – haben eben gleichfalls ne verdammt coole Truppe dort.

Ob sich eine bestimmte Klientel vom Corps und seinem Geist angezogen fühlt oder dieser mit Macht an den Rekrutierten zerrt, wissen wir nicht so ganz genau. Es passieren jedenfalls bisweilen und möglicherweise auch vermehrt eigenartige Dinge.



<https://strafrecht-online.org/nd-banner>

Auf die folgenden Grundregeln kann man sich hingegen verlassen: Musste man im Kampf für das Recht einmal fünf gerade sein lassen, dann soll kein Blatt zwischen die Akteure passen. Es waren alle oder keiner. Daher ist die Einführung einer Kennzeichnungspflicht für Polizistinnen und Polizisten mit aller Macht zu verhindern. Auch besteht keinerlei Grund, doch einmal eingeleitete Ermittlungen gegen Polizeibeamte der Staatsanwaltschaft und Polizei zu entziehen. Sie kennen sich bestens aus, eine unabhängige Beschwerdestelle würde die Aufklärung doch nur verzögern.

Läuft also nach wie vor in Baden-Württemberg, diese nervige derzeit laufende Dunkelfelduntersuchung „Körperverletzung im Amt durch Polizeibeamt\*innen“ einmal außen vor gelassen. „Die Hunde bellen, aber die Karawane zieht weiter.“

Aber Moment mal, da ist doch noch so ein Kläffer, sogar einer aus den eigenen und unter allen Umständen geschlossen zu haltenden Reihen.

Dass es sich hierbei um den stellvertretenden Bundesvorsitzenden der Organisation Polizei-Grün handelt, dürfte dabei allerdings keinen großen Geist und nicht einmal den Polizei-Kleingeist

stören. Wir befinden uns hier in einem Bundesland, in dem erst kürzlich wieder unter gütiger Mithilfe der Grünen das Polizeigesetz weiter verschärft wurde und alle bester Laune waren (vgl. den NL vom 20.12.2019 unter II.).

Aber es schmerzt die Polizeigewerkschaft schon ein wenig, wenn der Befragte von schwarzen Schafen in der eigenen Organisation spricht, die sich nicht nur fehlerhaft verhielten, sondern charakterlich schlicht nicht geeignet seien. Wenn er mit dem Vorurteil aufräumt, auch die geistige Elite finde sich in der Polizei. Nein, hier sammelten sich diejenigen aus dem Mittelfeld, die was erleben wollten, Spannung suchten und sportlich sehr aktiv seien. Man müsse derartigen Tendenzen u.a. durch rechtsstaatsichernde Maßnahmen wie die Kennzeichnungspflicht entgegenwirken.

<https://strafrecht-online.org/bnn-polizei-interview>

„Wer ist denn hier das schwarz-grüne Schaf?“, keilt die Polizeigewerkschaft zurück. Das sei doch eine pauschalierende Verurteilung. – Vielleicht sollten wir genau dies im Einzelfall prüfen. Wir möchten nicht nerven: Aber wie wäre es denn nun mit der Möglichkeit, einzelne PolizistInnen namhaft zu machen und deren Verhalten in Zweifelsfällen zu überprüfen?

<https://strafrecht-online.org/bnn-polizei-schaf>

## V. Die Kategorie, die man nicht braucht

### < Lesefehler nach Genazino >

„Freiburger Wissenschaftler fordern Stadtschläfer“ lese ich in der von mir überaus geschätzten Gazette „Badische Zeitung“ und bin ein wenig geknickt. Darauf hätte ich auch schon vor Jahren kommen können, vielleicht habe ich mich doch zu sehr um den Stühlinger Kirchplatz gekümmert. Wenn keiner mehr in Freiburg schlafen kann oder will, weil die Jugend die Nacht zum Tage macht, hört das mit den Pendeln doch nie auf. – Als ich mich in den Artikel vertiefen möchte, wird aus dem Stadtschläfer ein „Stadtschäfer“. Die fehlen

trotz der Totalversiegelung der Innenstadt in gleicher Weise definitiv.

Dass nach Presseberichten ein Unredlichkeitsgewahrsam im Polizeigesetz BW verankert werden sollte, hat mich kaum noch gewundert. Die Luft für weitere Gründe, unliebsame Gefährder in Gewahrsam nehmen zu können, wurde eben denkbar knapp. Das Abstellen auf die Unredlichkeit hätte der Polizei die notwendige Flexibilität und Baden-Württemberg endlich ein gewisses Allein-

stellungsmerkmal verschafft. – Ein wenig enttäuscht bin ich schon, als mir bewusst wird, dass es doch nur um den Unendlichkeitsgewahrsam ging. Schon wieder kalter Kaffee und eine Kopie des bayerischen Vorbilds.

Manchmal kann man auch aus anderen Gründen richtig froh sein, nicht in München zu leben. So berichtet die Süddeutsche Zeitung, dass es in der Ludwigsvorstadt weiterhin Klagen über Aalgeruch gebe. Ganz klar ist mir allerdings nicht, wie ein Aal so riecht. Und überhaupt: Warum treibt er sich in diesem Viertel herum? Eine genauere Lektüre wertet die Klagen weiter auf: Jetzt geht es um

den Aasgeruch, der aus dem Schlachthof kommen soll.

Angelika Nußberger, Richterin am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, hat mit Sicherheit einiges zu tun. Mit ihrer Prognose, Klimaanlagen würden künftig zunehmen, scheint sie ihr Arbeitsfeld sogar noch einmal zu erweitern. Ob Media Markt reagieren und ihren Bestand ausbauen wird? – Beim weiteren Vertiefen in diese heikle logistische Problematik werden aus Anlagen plötzlich Klagen, das schlechte Klima bleibt.

## VI. Das Beste zum Schluss

Das Selbstverständnis der Franzosen kommt in 14 Sekunden ganz ohne Flaggen-Brimborium aus:

<https://strafrecht-online.org/youtube-france>

Ihr LSH, uns interessiert wenig mehr als uns selbst.

Bisherige Newsletter finden Sie hier:

<https://strafrecht-online.org/newsletter/>

Unter dem nachfolgenden Link können Sie Ihr Newsletter-Abonnement verwalten:

<https://strafrecht-online.org/newsletter/verwaltung/#TOKEN>

Roland Hefendehl  
Institut für Kriminologie und Wirtschaftsstrafrecht  
Tel.: +49 (0)761 / 203-2210  
Mail: [hefendehl@jura.uni-freiburg.de](mailto:hefendehl@jura.uni-freiburg.de)  
Netz: <https://www.strafrecht-online.org>